

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 7.

Stettin, den 29. Juli 1944.

76. Jahrgang.

Inhalt: Telegramm an den Führer des Großdeutschen Reiches. — (Nr. 35.) Einschränkung des Glockengeläuts. — (Nr. 36.) Kirchenkollekte am 10. Sonntag nach Trinitatis (13. 8. 1944). — (Nr. 37.) Bereitstellung von kirchlichen Ländereien für Behelfsheimen.

Stettin, den 21. Juli 1944.

Telegramm.

An den Führer des Großdeutschen Reiches
Führerhauptquartier

Mit Dank gegen Gott für gnädige Errettung grüßt den Führer
mit dem Gelöbniß hingebenden Einsatzes und weiterer treuer Fürbitte
in dieser entscheidungsvollen Stunde des Krieges

Die Pommersche Evangelische Kirche.

gez.: D. W a h n.

Tgb. VI Nr. 456.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Juli 1944.

(Nr. 35.) Einschränkung des Glockengeläuts.

Zu dem Erlaß des Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 13. Oktober 1939, den wir den Kirchengemeinden durch Umdruckverfügung vom 4. November 1939 — Tgb. IV Nr. 3421 — bekanntgegeben haben, sind seinerzeit Ausnahmegenehmigungen ergangen, wonach u. a. für bestimmte Gebiete unserer Kirchenprovinz das Verbot des Kirchenglockenläutens ganz aufgehoben war. Durch eine neuere Anordnung des Luftgaukommandos III sind diese Genehmigungen aufgehoben worden. Damit ist der generelle Erlaß des Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 13. Oktober 1939 uneingeschränkt in Kraft getreten. Wir nehmen an, daß die Kirchengemeinden durch die örtlichen Polizeidienststellen bereits benachrichtigt worden sind.

Tgb. IV Nr. 3297.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juli 1944.

(Nr. 36.) Kirchenkollekte am 10. Sonntag nach Trinitatis (13. 8. 1944).

In Ergänzung des Kollektenplans (K. A. Bl. 1944, S. 4, lfd. Nr. 37) wird die Kollekte am 10. Sonntag nach Trinitatis (13. August 1944) für die „Arbeit der Goßner'schen Missionsgesellschaft in Berlin“ als empfohlene Sammlung bestimmt. Der Kollektenplan ist entsprechend zu ergänzen.

Tgb. III Ko Nr. 191, IV.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Juli 1944.

(Nr. 37.) Bereitstellung von kirchlichen Ländereien für Behelfsheime.

Zum Zwecke einer einheitlichen Handhabung in der Praxis ordnen wir hiermit an, daß bis auf weiteres nach folgenden

Richtlinien

verfahren wird:

1. Die Hergabe von Land hat grundsätzlich nur im Wege der pachtweisen Überlassung zu erfolgen (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1944 Seite 15).
2. Die Pachtdauer ist regelmäßig auf 2 bis 3 Jahre nach Kriegsende zu beschränken.
3. Das bereitzustellende Gelände ist auf 200 bis 250 qm zu bemessen.
4. Der Pächter muß sich verpflichten, lediglich ein Behelfsheim im Sinne der amtlichen Erlässe (Vorschriften des Gauwohnungskommissars) zu errichten.
5. Der Pächter ist weiter zu verpflichten, das in Anspruch zu nehmende Land einzuzäunen und nach Aufgabe der Pacht den bisherigen Zustand des Geländes wiederherzustellen.
6. Als Pacht ist regelmäßig nur der auch sonst bisher aus dem Lande erzielte Ertrag zu fordern. Ist der Bauherr des Behelfsheims bereits Pächter des betreffenden Landstücks, so ist in der Regel eine Änderung des Pachtzinses nicht zu verlangen.
7. Eine etwa in Frage kommende Entschädigung von bisherigen Nutzungsberechtigten des betreffenden Geländes hat der Bauherr des Behelfsheims zu tragen.
8. Eine Kirchengemeinde kann selbst Bauherr eines Behelfsheims sein. Soweit sie dabei Land eines Pächters in Anspruch nimmt, wird der Pächter im allgemeinen nur eine anteilige Herabsetzung der Pacht hinsichtlich des beanspruchten Geländes, nicht aber weitere Entschädigung verlangen können.
9. Die Abgabe von Land für den Behelfsheimbau oder die eigene Durchführung eines solchen Bauvorhabens bedarf in jedem Falle der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Der Bericht, welcher diese beantragt, muß genau darlegen, aus welchem Grunde gerade das Kirchengelände für den Behelfsheimbau beansprucht wird (da es zunächst Aufgabe der politischen Gemeinde ist, das erforderliche Land bereitzustellen), es ist ein Lageplan beizufügen und außerdem anzugeben, in welcher Weise den vorliegenden Richtlinien im einzelnen entsprochen wird. Zu Ziffer 4 ist anzugeben, welche Bauart (Lehm- oder Steinbau) in Frage kommen soll.
10. Nach Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung ist uns über die Durchführung des Behelfsheimbaues zu berichten. Im einzelnen ist dabei anzugeben:
 - a) der Name des Bauherrn,
 - b) die Größe des endgültig abgegebenen Geländes,
 - c) ob Pfarr- oder Kirchenland,
 - d) die gewählte Bauart,
 - e) der Pachtvertrag,
 - f) die Pachtdauer.

Tgb. IV Nr. 3302.